



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Einfuhr von Früchten und Gemüse. Pflanzenschutzverordnung Nr. 319.56 in der Fassung vom 6. Januar 1954. (Unterabschnitt 319.56 von Kapitel III des Code of Federal Regulations in der Fassung vom 31. Dezember 1955.) (Im Auszug).

Vorschriften und Ausführungsbestimmungen

(Fortsetzung)

§ 319.56-2

Einfuhrbeschränkungen für Früchte und Gemüse

Alle Einfuhrsendungen mit Früchten und Gemüse müssen frei von den in § 319.56-1 (b) genannten Pflanzen oder Pflanzenteilen sein.

Getrocknete, eingelegte oder verarbeitete Früchte und Gemüse (außer gefrorenen) einschließlich eingelegter Feigen und Datteln, Rosinen, Nüsse sowie getrockneter Bohnen und Erbsen können ohne Genehmigung oder Einhaltung sonstiger Vorschriften dieses Unterabschnitts eingeführt werden; die Einfuhr jeder derartigen Ware kann jedoch von der Genehmigung und der Einhaltung der darin vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden, wenn der Secretary of Agriculture feststellen sollte, daß die Bedingungen beim Trocknen, Einlegen oder Verarbeiten der Ware eine Gefahr nicht vollständig ausschließen. Derartige Bestimmungen für jede dieser Waren treten nach entsprechender Bekanntgabe in Kraft.

Früchte und Gemüse aus Kanada und in Neufundland Früchte und Gemüse von den britischen Jungferninseln (Virgin Islands)

Alle anderen Früchte und Gemüse außer denen, die aus bestimmten Ländern und Bezirken auf Grund besonderer, zur Zeit in Kraft befindlicher Pflanzenschutzverordnungen und andere Vorschriften sowie der dazu ergangenen Bestimmungen Einschränkungen unterliegen, können aus jedem Land mit Genehmigung und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes über die Einlaßstellen eingeführt werden, die in der Genehmigung zugelassen sind, unter Beibringung ausreichender Unterlagen an das United States Department of Agriculture darüber, daß entweder

- (a) die Früchte und Gemüse im Ursprungsland nicht von Schadinsekten einschließlich Frucht- und Melonénfliegen (*Trypetidae*) befallen waren, oder
- (b) die Einfuhr aus bestimmten Gebieten oder Bezirken unter den in der Genehmigung vorgeschriebenen zugelassenen Sicherheitsmaßnahmen ohne Gefahr gestattet werden kann, oder
- (c) sie unter den vom Chief of the Plant Quarantine Branch vorzuschreibenden Bedingungen oder nach entsprechenden Verfahren unter Überwachung durch einen Pflanzenschutzinspektor des Department behandelt worden sind oder werden sollen.

Die Hereinnahme von Ananas aus Jamaika wird jedoch auf den Hafen von New York und andere Häfen im Norden begrenzt, die in der Genehmigung genannt werden.

(13 F. R. 1280 vom 10. März 1948 in der Fassung von 17 F. R. 7998 vom 4. September 1952; 19 F. R. 58 vom 6. Januar 1954.)

§ 319.56-2 a

Genehmigungen für die Einfuhr von Kastanien und Eicheln

Hiermit wird bekanntgegeben, daß nach den Bestimmungen von § 319.56-2 alle Arten und Sorten von Kastanien und Eicheln aus den oben erwähnten ausländischen Gebieten vom 1. September 1929 an nur mit Genehmigung und gemäß den darin vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen eingeführt werden dürfen.

(Bekanntgabe über Einfuhrgenehmigung für Kastanien und Eicheln aus dem Ausland vom 29. Juli 1929.)

§ 319.56-2 b

Verwaltungsanweisungen: Einfuhrbedingungen für Eicheln u. Kastanien

- (a) Länder außer Kanada: Die Einfuhr von Eicheln und Kastanien, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, in die Vereinigten Staaten aus dem gesamten Ausland außer Kanada wird mit Genehmigung nach den Bestimmungen von § 319.56 wie folgt gestattet.

- (1) Zugelassene Einlaßstellen: Einfuhrgenehmigungen werden für jede Einlaßstelle der Vereinigten Staaten ausgestellt, in der die Abteilung (Branch) einen Untersuchungsdienst zur

Durchführung der Pflanzenschutzvorschriften bei der Einfuhr eingerichtet hat.

(2) Alle Sendungen unterliegen einer Untersuchung als Voraussetzung für die Einfuhr.

(3) Freisein von lebenden Stadien der Schadinsekten: Voraussetzung für die Freigabe zur Einfuhr ist das Freisein der Sendungen von lebenden Stadien der Schadinsekten einschließlich des Eichenwicklers (*Laspeyresia [Carpocapsa] splendana*) und der Nußbohrer (*Balaninus spp.*).

(4) Befallene Sendungen: Eine Sendung, bei der Befall mit lebenden Stadien von Schadinsekten festgestellt wird, wird unverzüglich vernichtet, sofern mit ihr nicht nach Ansicht des Inspektors unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen in einer der folgenden Arten verfahren werden kann, die der Inspektor hinsichtlich Behandlung, vorgeschriebener Route usw. anzuordnen vermag:

I. Sofortige Ausfuhr.

II. Behandlung an der Ersteinlaßstelle.

III. Weitersendung von einer Einlaßstelle, an der keine Behandlungseinrichtungen vorhanden sind, an eine andere mit Behandlungsmöglichkeiten.

(5) Anerkannte Behandlungsstellen: Sendungen, bei denen eine Behandlung als Voraussetzung für die Einfuhr vorgeschrieben ist, müssen unter Überwachung durch einen Inspektor der Plant Quarantine Branch an Stellen behandelt werden, die hierfür von der Abteilung (Branch) anerkannt sind. Solche sind zur Zeit in New York, San Pedro (Los Angeles), San Francisco und Seattle vorhanden.

(b) Kanada

§ 319.56-3

Anträge auf Einfuhrgenehmigungen für Früchte und Gemüse

§ 319.56-4

Erteilung der Genehmigungen

§ 319.56-5

Ankunftsmeldung durch den Erlaubnisinhaber

§ 319.56-6

Untersuchung und Desinfektion von Einfuhrsendungen mit Früchten und Gemüse

Als Voraussetzung für die Einfuhr unterliegen alle Einfuhrsendungen mit Früchten und Gemüse einer Untersuchung oder Desinfektion – oder auch beidem – an der Ersteinlaßstelle, wie sie vom Inspektor des Department of Agriculture gefordert werden kann, außerdem auf Verlangen des Department einer Nachkontrolle am Bestimmungsort.

Wird bei einer Sendung mit Früchten oder Gemüse ein derartiger Befall mit Fruchtfliegen oder anderen gefährlichen Schädlingen festgestellt, daß nach Ansicht des Inspektors des Department of Agriculture Desinfektion oder anderweitige Behandlung keinen Erfolg haben, oder enthält sie Blätter, Zweige oder andere Pflanzenteile als Verpackungsmaterial oder auch sonst, kann die ganze Sendung von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

Keine Kiste, Dose, kein Verpackungskorb oder anderer Behälter mit Früchten oder Gemüse bzw. unverpackte Früchte oder Gemüse dürfen von der Ersteinlaßstelle entfernt werden, ehe der Inspektor des United States Department of Agriculture dem Collector of Customs eine schriftliche Erklärung darüber abgegeben hat, daß die Ware untersucht und frei von Schädlingen und von Pflanzen oder Pflanzenteilen – auch als Verpackungsmaterial – befunden worden ist. Die Forderungen auf Grund der Bestimmungen dieses Unterabschnitts hinsichtlich der Einfuhr von ausländischen Früchten und Gemüse in irgendeinen Staat zum örtlichen Verbrauch sollen jedoch die Durchsetzung solcher zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie sie von den Beamten eines solchen Staates für notwendig gehalten werden können, nicht ausschließen.

Alle Kosten für Lagerung, Rollgeld sowie Arbeitskräfte für Untersuchung und Desinfektion, außer der Dienstleistung des Inspektors, sind vom Importeur zu tragen.

(Pflanzenschutzverordnung Nr. 56 vom 14. November 1936.)

§ 319.56-7

Untersuchung von Gepäck und Frachtgut an der Kaianlage

Inspektoren des United States Department of Agriculture sind befugt, mit den Zollinspektoren bei der Kontrolle allen Gepäcks oder sonstigen persönlichen Eigentums von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern von Schiffen oder Verkehrsmitteln zusammenzuarbeiten, sooft eine Kontrolle für notwendig gehalten wird, um die Bestimmungen des § 319.56 hinsichtlich der Einfuhr von verbotenen oder Beschränkungen unterliegenden Früchten oder Gemüse bzw. Pflanzen oder Pflanzenteilen durchzusetzen, die im Gepäck oder sonstigem Eigentum solcher Personen enthalten sein können.

(Pflanzenschutzverordnung Nr. 56 vom 14. November 1936.)

§ 319.56-8

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind auf Einfuhrsendungen nach dem Festland der Vereinigten Staaten, Alaska, Hawaii, Puerto Rico und den Jungferninseln (Virgin Islands) der Vereinigten Staaten anzuwenden.

(17 F. R. 7998 vom 4. September 1952.)

Einfuhr von Pflanzen der Familie der *Ulmaceae*. Pflanzenschutzverordnung Nr. 319.70 in der Fassung vom 6. Januar 1954. (Unterabschnitt 319.70 betr. die Holländische Ulmenkrankheit; Kapitel III des Code of Federal Regulations in der Fassung vom 31. Dezember 1955.)

§ 319.70

Vorbemerkungen zu den Vorschriften

Der Secretary of Agriculture hat nach den gesetzlich geforderten Äußerungen der öffentlichen Meinung festgestellt, daß eine gefährliche Pflanzenkrankheit, die als holländische Ulmenkrankheit bezeichnet und durch den Pilz *Ceratostomella ulmi* Buisman (*Graphium ulmi* Schwarz) verursacht wird und bisher in den Vereinigten Staaten nicht vorherrschend oder weit verbreitet ist, sowohl in verschiedenen Ländern des europäischen Kontinents als auch in bestimmten ausländischen Gebieten im Norden der Vereinigten Staaten vorkommt. Gemäß den Bestimmungen des Pflanzenquarantänegesetzes vom 20. August 1912

(37 Stat. 316 und 317; 7 U. S. C. 159 und 160) verbietet der Secretary of Agriculture daher die Einfuhr in die Vereinigten Staaten aus dem europäischen Kontinent und dem Dominion Kanada sowie aus anderen ausländischen Gebieten im Norden der Vereinigten Staaten einschließlich Neufundland, Labrador, St. Pierre, Miquelon und den angrenzenden Inseln von:

- Samen, Blättern, Pflanzen, Stecklingen und Absenkern von Ulmen und verwandten Pflanzen;
- Stämmen von Ulmen und verwandten Pflanzen;
- Bau-, Nutz- und Furnierholz solcher Pflanzen, an denen sich noch Rinde befindet;
- Verschlägen, Kästen, Fässern, Versandkisten und anderen Behältern und Waren, die ganz oder teilweise aus dem Holz von Ulmen oder verwandten Pflanzen hergestellt sind, sofern das Holz nicht frei von Rinde ist und in den Ergänzungsbestimmungen zu dieser Vorschrift nichts anderes vorgeesehen ist.

Vorschriften und Ausführungsbestimmungen

§ 319.70-1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Abschnitts sollen folgende Worte, Namen und Ausdrücke gebraucht werden oder bedeuten:

- Holländische Ulmenkrankheit:** Die durch *Ceratostomella ulmi* Buisman (*Graphium ulmi* Schwarz) verursachte Pilzkrankheit der Ulme in allen Entwicklungsstadien.
- Ulmen und verwandte Pflanzen:** Pflanzen aus der botanischen Familie der *Ulmaceae*, die alle Arten der folgenden Gattungen umfaßt: *Ampelocera*, *Aphananthe*, *Barbeya*, *Celtis*, *Chaetachne*, *Chaetoptelea*, *Gironniera*, *Holoptelea*, *Lozanella*, *Parasponia*, *Phyllostylon*, *Planera*, *Pteroceltis*, *Trema*, *Ulmus* und *Zelkova*.
- Ursprungszeugnis:** Ein von einem amtlichen Sachverständigen des Ursprungslandes ausgestelltes und unterzeichnetes Zeugnis darüber, daß die in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse in einem Land, Gebiet oder in einer Provinz gewachsen sind, wo über das Vorkommen der holländischen Ulmenkrankheit nichts bekannt geworden ist.
- Inspektor:** Ein Inspektor des United States Department of Agriculture.

§ 319.70-2

Einfuhrbedingungen für Ulmen und verwandte Pflanzen aus Europa

(a)¹⁾ Die in § 319.70 genannten Erzeugnisse dürfen vom europäischen Kontinent nicht in die Vereinigten Staaten eingeführt werden. Jedoch kann unter außergewöhnlichen Voraussetzungen vom Secretary of Agriculture eine Ausnahme von diesem Verbot für die Einfuhr dieser Erzeugnisse mit einer Genehmigung unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Maßnahmen zugelassen werden oder in den Fällen, in denen die einzelnen Erzeugnisse so behandelt, präpariert oder verarbeitet wurden oder werden, daß nach seiner Ansicht durch die Einfuhr keine Gefahr einer Schädlingseinschleppung besteht.

§ 319.70-3

Einfuhrbedingungen für Ulmen und verwandte Pflanzen aus Kanada und anderen ausländischen Gebieten im Norden der Vereinigten Staaten

¹⁾ Dieser Paragraph enthält nur einen Absatz

§ 319.70-4 Verfahren zur Erlangung der Genehmigungen

§ 319.70-5 Ankunfts meldung

§ 319.70-6 Sendungen für Versuchs- oder wissenschaftliche Zwecke

Unter § 319.70 fallende Gegenstände dürfen für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke vom United States Department of Agriculture unter den vom Chief of the Plant Quarantine Branch festzusetzenden Bedingungen und Einschränkungen eingeführt werden.

Einfuhr von Schnittblumen. Pflanzenschutzverordnung Nr. 319.74 in der Fassung vom 6. Januar 1954. (Unterabschnitt 319.74 von Kapitel III des Code of Federal Regulations in der Fassung vom 31. Dezember 1955).¹⁾

§ 319.74

Vorbemerkungen zu den Vorschriften

Der Secretary of Agriculture hat nach den gesetzlich geforderten Äußerungen der öffentlichen Meinung wegen der bestehenden Schädlingsgefahr die Einfuhr von Schnittblumen in die Vereinigten Staaten aus dem Ausland einschließlich Europa, Asien, Afrika, Australien, Süd-, Mittel- und Nordamerika sowie anderen Auslandsstaaten und Inseln (außer Schnittblumen, die im Dominion Kanada, in Labrador, Neufundland und in den Vereinigten Staaten gewachsen sind) verboten, sofern in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Dieser Unterabschnitt ist nicht so auszulegen, daß auf Schnittblumen anzuwendende Vorschriften, die in besonderen, zur Zeit in Kraft befindlichen oder künftig bekanntzumachenden Bestimmungen bzw. anderen einschränkenden Verordnungen enthalten sind, geändert werden.

In diesem Abschnitt bedeutet der Begriff „Vereinigte Staaten“ das Festland der Vereinigten Staaten, Alaska, Hawaii, Puerto Rico und die Jungferninseln (Virgin Islands) der Vereinigten Staaten.

(12 F. R. 4259 vom 2. Juli 1947 in der Fassung von 17 F. R. 7998 vom 4. September 1952).

Vorschriften und Ausführungsbestimmungen

§ 319.74-1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Unterabschnitts sollen folgende Worte, Namen und Ausdrücke angewandt werden oder bedeuten:

- Schnittblumen:** Die leicht verderbliche Ware, die im Blumenhandel als Schnittblume bekannt ist und aus dem abgetrennten Teil einer Pflanze einschließlich des Blütenstandes und allen dazu gehörigen Pflanzenteilen besteht, in frischem Zustand. Unter diese Bezeichnung sind nicht zu zählen: Getrocknetes, gebleichtes, gefärbtes oder chemisch behandeltes Zierpflanzenmaterial, Füllmaterial oder Laub, wie Farnwedel oder Spargelkrautschmuck, welches häufig mit frischen Schnittblumen zusammen verpackt wird; ferner nicht Weihnachtsgrün wie Stechpalme, Mistel und Weihnachtsbäume.

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt NF, Bd. XI, H. 4, S. 208)

- (b) **Inspektor:** Ein Angestellter des United States Department of Agriculture, der vom Secretary of Agriculture zur Durchsetzung der Bestimmungen des Pflanzenquarantänegesetzes bevollmächtigt ist.
- (c) **Genehmigung:** Eine Ermächtigung zur Einfuhr von Schnittblumen nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts. Bei der Einfuhr von Schnittblumen in kleinen Mengen kann diese Ermächtigung mündlich durch den Inspektor an der Einlaßstelle erteilt werden.

§ 319.74-2

Gegenstände, die den Bestimmungen unterworfen sind

(a) Alle in die Vereinigten Staaten aus den in den Vorschriften genannten ausländischen Staaten und Inseln eingeführten Schnittblumen unterliegen den Bestimmungen dieses Unterabschnitts.

(b) Schnittblumenarten, die vom Chief of the Plant Quarantine Branch bestimmt und von ihm in Verwaltungsanordnungen als besondere Gefahr wegen der Einschleppung neuer und sehr gefährlicher Pflanzenschädlinge und -krankheiten in die Vereinigten Staaten bezeichnet werden können, werden nur mit Genehmigung zugelassen.

(c) Wenn ein Staat, Gebiet oder Bezirk der Vereinigten Staaten auf Anregung des Chief of the Plant Quarantine Branch gemäß § 319.74 Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen getroffen hat, die mit Schnittblumen eingeschleppt werden können und – wenn ein solches Vorhaben zur Bekämpfung beiträgt – eine Pflanzenschutzvorschrift erlassen hat, durch die die Hereinnahme des in Rede stehenden Materials, mit dem diese Schädlinge eingeschleppt werden, im zwischenstaatlichen Verkehr verboten ist, und außerdem durch den zuständigen Beamten darum ersucht hat, daß das United States Department of Agriculture durch Beschränkung der Einfuhr dieser Schnittblumen aus den in dieser Vorschrift bezeichneten Auslandsstaaten in den betreffenden Staat, das Gebiet oder den Bezirk dazu beiträgt, kann diese Einfuhr vom Chief of the Plant Quarantine Branch verboten werden, entweder durch Ablehnung der Genehmigung oder auf andere, von ihm bekanntzugebende Weise.

(12 F. R. 4259 vom 2. Juli 1947 in der Fassung von 17 F. R. 7998 vom 4. September 1952).

§ 319.74-2a

Verwaltungsanweisungen zu den Vorschriften über Schnittblumen

Gemäß der dem Chief of the Plant Quarantine Branch durch § 319.74-2 (b) (Pflanzenschutzvorschrift Nr. 74) erteilten Vollmacht ist bestimmt worden, daß folgende Schnittblumenarten eine besondere Gefahr durch die Einschleppung von neuen und sehr gefährlichen Pflanzenschädlingen oder -krankheiten in die Vereinigten Staaten darstellen, wenn sie aus den in § 319.74 genannten ausländischen Gebieten eingeführt werden:

Kamellie	<i>Camellia</i> spp.
Gardenie	<i>Gardenia</i> spp.
Rhododendron	<i>Rhododendron</i> spp. (einschl. <i>Azalea</i>)
Rose	<i>Rosa</i> spp.
Flieder	<i>Syringa</i> spp.

Daher wird hiermit angeordnet, daß die oben genannten Schnittblumenarten aus den genannten ausländischen Gebieten nur mit Genehmigung eingeführt werden dürfen, die in Übereinstimmung mit den in

§§ 319.74-3 bis 319.74-5 einschließlich vorgesehenen Maßnahmen erteilt wird.

(12 F. R. 4260 vom 2. Juli 1947 in der Fassung von 17 F. R. 7998 vom 4. September 1952.)

§ 319.74-3

Einfuhrbedingungen für Schnittblumen

(a) Alle aus den genannten ausländischen Gebieten eingeführten Schnittblumen – ob eine Genehmigung verlangt wird oder nicht – sind an der Einlaßstelle in dem Umfang zu untersuchen und zu behandeln, wie der Inspektor es für notwendig erachtet. Alle Schnittblumen, an denen bei der Untersuchung Befall mit Schadinsekten oder Pflanzenkrankheiten festgestellt wird, der nicht durch eine Behandlung ungefährlich werden kann, sind von der Einfuhr auszuschließen. Der Importeur hat die Wahl, solche nicht zugelassenen Schnittblumen zur Vernichtung abzutreten oder sie unverzüglich an eine Stelle außerhalb der Vereinigten Staaten zu senden.

(b) Unter Voraussetzungen, die nach Ansicht des Inspektors eine Schädlingsgefahr ausschließen, kann er die Einfuhr kleiner Mengen Schnittblumen, für die eine Genehmigung vorgeschrieben ist, mündlich zulassen.

(c) Wenn der Inspektor bei der Untersuchung von Schnittblumen, die gemäß den Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingeführt werden, Befall mit einem Schadinsekt oder einer Pflanzenkrankheit feststellt, der durch eine Behandlung ungefährlich werden kann, die von ihm unter den behördlich anerkannten Verfahren ausgewählt worden und als wirksam unter den Bedingungen, unter denen sie zur Anwendung kommt, bekannt ist, kann er als Bedingung für die Einfuhr vorschreiben, daß eine solche Behandlung vom Importeur oder seinem Vertreter unter Überwachung durch den Inspektor vorgenommen wird. Alle Kosten einer solchen Behandlung, außer für die Dienstleistungen des Inspektors, sind vom Importeur oder seinem Vertreter zu tragen. Weder das *Department of Agriculture* noch der Inspektor sind für etwaige nachteilige Folgen einer solchen Behandlung der Schnittblumen verantwortlich zu machen. Statt einer Behandlung kann der Importeur von befallenen Schnittblumen zwischen dem sofortigen Versand an eine Stelle außerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Abtretung zur unverzüglichen Vernichtung wählen.

§ 319.74-4

Verfahren zur Erlangung von Genehmigungen

§ 319.74-5

Ankunftsmeldung

§ 319.74-6

Sendungen für Versuchs- oder wissenschaftliche Zwecke

Schnittblumen können für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke durch das United States Department of Agriculture unter den vom Chief of the Plant Quarantine Branch vorzuschreibenden Bedingungen und Maßnahmen eingeführt werden.

§ 319.74-7

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind bei der Einfuhr in folgende Gebiete anzuwenden: Das Festland der Vereinigten Staaten, Alaska, Hawaii, Puerto Rico und die Jungferninseln (*Virgin Islands*) der Vereinigten Staaten.

(17 F. R. 7998 vom 4. September 1952.)